



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-46/2023 2. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 04.05.2023

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
55. Sitzung des Gemeindevorstandes	02.05.2023	beschließend
24. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	11.05.2023	vorberatend
17. Sitzung der Gemeindevertretung	23.05.2023	beschließend

Entscheidung über Kreditaufnahmen

Sachbericht:

Am 12.11.2002 (GVER-Sitzung Nr. 14-IX-07-2002) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach folgenden Grundsatzbeschluss gemäß § 103 Abs. 1 HGO gefasst: „Darlehensaufnahmen und Umschuldungen werden für die Zukunft grundsätzlich dem HFA übertragen“.

Die Aufnahme erfolgt einzelfallbezogen nach erforderlichem Finanzbedarf und durch Direktplatzierung am Kapitalmarkt. Der Prozess nimmt derzeit einen Zeitraum von etwa 4 bis 6 Wochen in Anspruch (Ausschreibung bis Darlehensabschluss) und muss an die Sitzungstermine des Finanzausschusses angepasst werden. Dies führt speziell bei Kreditneuaufnahmen dazu, dass Finanzinstitute mit möglichen Aufschlägen operieren oder von einer Angebotsabgabe ganz absehen. Insbesondere sind immer weniger Kreditinstitute bereit, die Konditionsbindung ihrer Kreditangebote über Nacht aufrechtzuerhalten.

Entsprechend hält das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises eine Entscheidung durch ein an Sitzungstermine gebundenes Gremium für nicht mehr zeitgemäß.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2013 wurde daher seitens des Prüfungsamtes eine Empfehlung ausgesprochen, die Entscheidungskompetenz des Haupt- und Finanzausschusses auf den Bürgermeister zu übertragen – ggf. auf Basis einer Grundsatzentscheidung durch den Gemeindevorstand z.B. zu einer Zinsspanne entsprechend der Marktgegebenheiten. Die Entscheidungskompetenz des HFA soll durch eine Informationspflicht gegenüber dem HFA ersetzt werden.

An dem bewährten Vorgehen der Auswahl geeigneter Refinanzierungsinstrumente, geeigneter Zins- und Tilgungsvereinbarungen, einer Kreditausschreibung mit intensiver Marktbeobachtung und dem Zuschlag an die jeweiligen Bestbieter sowie der Prüfung von Alternativen wie Förderkrediten o.ä. unter Einhaltung der einschlägigen kommunalrechtlichen Vorgaben werden keine Änderungen vorgenommen; es ist gewährleistet, dass die jeweils wirtschaftlichsten Alternativen umgesetzt werden können.

Der obengenannte, ursprüngliche Teilbeschluss der Sitzung der Nr. 14-IX-07-2002 vom 12.11.2022 bezüglich Ziffer 2 ist entsprechend aufzuheben.

Der Gemeindevorstand hat hierzu in seiner Sitzung am 02.05.2023 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

1. *Der Gemeindevorstand beschließt entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises die Teilaufhebung der Beschlussfassung der Gemeindevertretung aus der Sitzung Nr. 14-IX-07-2002 vom 12.11.2002 zu Teil B – TOP 7, Ziffer 2. „Darlehensauf-*

- nahmen und Umschuldungen werden für die Zukunft grundsätzlich dem HFA übertragen“ und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss wie auch der Gemeindevertretung die Zustimmung.*
2. *Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, Mittel im Rahmen des im jeweiligen Haushaltsjahr festgesetzten und aufsichtsrechtlich genehmigten Gesamtbetrages der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oder Umschuldungen erforderlich sind, entsprechend des Liquiditätsbedarfs als Fremdkapital aufzunehmen. Dies schließt Kreditaufnahmen in Höhe noch nicht beanspruchter Teile von Kreditermächtigungen aus Vorperioden mit ein. Zinsbindung und Tilgungszeitraum sind bei der Kreditneuaufnahme möglichst zu harmonisieren, um Zinsänderungsrisiken zu minimieren. Tilgungszeiträume von Krediten für abnutzbare Vermögensgegenstände sind so zu wählen, dass deren planmäßige Nutzungsdauer im Mittel nicht überschritten werden.
Dem Haupt- und Finanzausschuss wie der Gemeindevertretung wird Zustimmung empfohlen.*
 3. *Der Haupt- und Finanzausschuss wie auch die Gemeindevertretung werden im Rahmen des Berichtswesens bzw. der Mitteilungen durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Nachgang über die getätigten Finanzierungen informiert.
Dem Haupt- und Finanzausschuss wie der Gemeindevertretung wird Zustimmung empfohlen.*

Ergänzend (siehe blaue Markierung) hierzu hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 11.05.2023 die Vergabe auf Grundlage eines erstmalig durch die Gemeindevertretung festzulegenden Kriterienkataloges beschlossen. Ebenso werden die Berichtspflichten auf die zum jeweiligen Zuschlag führenden Kriterien ausgeweitet:

1. *Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises die Teilaufhebung der Beschlussfassung der Gemeindevertretung aus der Sitzung Nr. 14-IX-07-2002 vom 12.11.2002 zu Teil B – TOP 7, Ziffer 2. „Darlehensaufnahmen und Umschuldungen werden für die Zukunft grundsätzlich dem HFA übertragen“ und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.*
2. *Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, Mittel im Rahmen des im jeweiligen Haushaltsjahr festgesetzten und aufsichtsrechtlich genehmigten Gesamtbetrages der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oder Umschuldungen erforderlich sind, entsprechend des Liquiditätsbedarfs als Fremdkapital aufzunehmen. Dies schließt Kreditaufnahmen in Höhe noch nicht beanspruchter Teile von Kreditermächtigungen aus Vorperioden mit ein.
Die Vergabe erfolgt auf Grundlage eines Kriterienkatalogs der erstmalig durch die Gemeindevertretung festgelegt wird. Die Befugnis Änderungen an diesem Kriterienkatalog vorzunehmen wird sodann auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.
Der Gemeindevertretung wird Zustimmung empfohlen.*
3. *Der Haupt- und Finanzausschuss wie auch die Gemeindevertretung werden im Rahmen des Berichtswesens bzw. der Mitteilungen durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Nachgang über die getätigten Finanzierungen informiert. Über die Kriterien die zum jeweiligen Zuschlag geführt haben ist in diesem Rahmen zu berichten.
Der Gemeindevertretung wird Zustimmung empfohlen.*

Ergänzend zur Beschlussfassung des Gemeindevorstandes hat die Verwaltung entsprechend der Anregung des Haupt- und Finanzausschusses einen Kriterienkatalog für die Kreditaufnahme erarbeitet. Dieser orientiert sich an den formalen Vorschriften zur Kreditaufnahmen nach § 71 Abs. 2, § 114j HGO und GemHVO:

- Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Sicherstellung, dass die für Zins- und Tilgungsverpflichtungen aufzubringenden Mittel auf Dauer erwirtschaftet werden können,
- Kreditaufnahme in Einklang mit der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung und der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde

Die Kriterien sind kein Novum; es bestand auch bisher für alle Kreditentscheider, egal ob Gemeindevertretung, Haupt- und Finanzausschuss, Gemeindevorstand, Bürgermeister, Bedienstete verpflichtende Geltung. Wesentliche Punkte hierzu finden sich auch in einem Entwurf der Dienststanwei-

sung zur „Richtlinie für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften (Finanzrichtlinie) wieder:

Kriterium	Ausprägung										
Kreditart	<p>Die Kreditaufnahme ist auf folgende Kreditarten zu beschränken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tilgungsdarlehen (fixe Tilgungsrate/ Zinssatz sinkt über Laufzeit) und • Annuitätendarlehen (gleichbleibende Annuität aus Zins- und Tilgungsrate) <p>Eine Aufnahme endfälliger Darlehen wird aufgrund des Liquiditätsbedarfs am Ende der Laufzeit wie auch der fast immer höheren Zinsaufwendungen als bei Tilgungs- oder Annuitätendarlehen ausgeschlossen.</p> <p>In Bezug auf mögliche Zinsänderungs- und Refinanzierungsrisiken darf der Anteil der Umschuldungen im Haushaltjahr 10% des Gesamtkreditvolumens nicht überschreiten.</p>										
Kreditlaufzeit	<p>Die Kreditlaufzeit hat sich an der planmäßigen Nutzungsdauer des anzuschaffenden oder herzustellenden Vermögensgegenstandes zu orientieren.</p> <p>Zur Bestimmung der planmäßigen Nutzungsdauer ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Abschreibungstabelle sowie die Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Grävenwiesbach in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.</p> <p>Auf keinen Fall darf die Tilgungsdauer des Kredites die durchschnittliche Nutzungsdauer, gewichtet nach dem anteiligen Finanzierungsvolumen der Gesamtfinanzierung der damit finanzierten Maßnahmen, übersteigen.</p> <p>Verfügt die Gemeinde über eine ausreichende Finanzkraft, ist gegen eine kürzere Kreditlaufzeit nichts einzuwenden.</p>										
Zinssatz	<p>Der marktgerechte Effektivzinssatz ist durch Marktbeobachtung/-analyse sowie Markterkundung mittels Angebotsabfrage/ Ausschreibung zu ermitteln. Im Ausnahmefall kann auch eine Bestimmung des Nominalzinssatzes sowie weiterer preisbildender Komponenten – beispielsweise Disagio, Vermittlungs- und Abschlussgebühren – erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Angebotsabfrage/Ausschreibung sind mindestens fünf Finanzdienstleister zu kontaktieren. In die Angebotsauswertung sind alle termingerecht vorliegenden Angebotsrückläufer einzubeziehen. Es ist das wirtschaftlichste Angebot anzunehmen (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit). Wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug, etc.) finden keine Berücksichtigung.</p> <p>Zinsgleitklauseln (variable Verzinsung) dürfen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht eingegangen werden.</p> <p>Bei inverser Zinsstrukturkurve ist die Sollzinsbindungsfrist zunächst auf einen angemessenen Teil der Gesamtkreditlaufzeit zu beschränken.</p>										
Tilgungshöhe	<p>Die Tilgungsleistungen haben sich an der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des zu finanzierenden Vermögensgegenstandes / der zu finanzierenden Vermögensgegenstände zu orientieren (Volltilgung). Lastenverschiebungen sind im Hinblick auf eine generationengerechte Verteilung unzulässig.</p> <p>Bei der Erbringung des Kapitaldienstes ist das Prinzip der Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit zu beachten; entsprechend ist vor Tätigkeit von Investitionen deren Finanzierungsfähigkeit sicherzustellen.</p> <p>In Abhängigkeit der Nutzungsdauer ergeben sich exemplarisch folgende prozentuale Tilgungsleistungen:</p> <table border="0"> <tbody> <tr> <td>Nutzungsdauer 15 Jahre: 4,725% (Annuitätendarlehen)</td> <td>6,666% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsdauer 20 Jahre: 3,050% (Annuitätendarlehen)</td> <td>5,000% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsdauer 25 Jahre: 2,010% (Annuitätendarlehen)</td> <td>4,000% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsdauer 30 Jahre: 1,500% (Annuitätendarlehen)</td> <td>3,333% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsdauer 35 Jahre: 1,010% (Annuitätendarlehen)</td> <td>2,857% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Hiervon ausgenommen sind Förderdarlehen für besondere Investitionen.</p>	Nutzungsdauer 15 Jahre: 4,725% (Annuitätendarlehen)	6,666% (Tilgungsdarlehen)	Nutzungsdauer 20 Jahre: 3,050% (Annuitätendarlehen)	5,000% (Tilgungsdarlehen)	Nutzungsdauer 25 Jahre: 2,010% (Annuitätendarlehen)	4,000% (Tilgungsdarlehen)	Nutzungsdauer 30 Jahre: 1,500% (Annuitätendarlehen)	3,333% (Tilgungsdarlehen)	Nutzungsdauer 35 Jahre: 1,010% (Annuitätendarlehen)	2,857% (Tilgungsdarlehen)
Nutzungsdauer 15 Jahre: 4,725% (Annuitätendarlehen)	6,666% (Tilgungsdarlehen)										
Nutzungsdauer 20 Jahre: 3,050% (Annuitätendarlehen)	5,000% (Tilgungsdarlehen)										
Nutzungsdauer 25 Jahre: 2,010% (Annuitätendarlehen)	4,000% (Tilgungsdarlehen)										
Nutzungsdauer 30 Jahre: 1,500% (Annuitätendarlehen)	3,333% (Tilgungsdarlehen)										
Nutzungsdauer 35 Jahre: 1,010% (Annuitätendarlehen)	2,857% (Tilgungsdarlehen)										

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht relevant.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises, die Teilaufhebung der Beschlussfassung der Gemeindevertretung aus der Sitzung Nr. 14-IX-07-2002 vom 12.11.2002 zu Teil B – TOP 7, Ziffer 2. „Darlehensaufnahmen und Umschuldungen werden für die Zukunft grundsätzlich dem HFA übertragen“.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, Mittel im Rahmen des im jeweiligen Haushaltsjahr festgesetzten und aufsichtsrechtlich genehmigten Gesamtbetrages

der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oder Umschuldungen erforderlich sind, entsprechend des Liquiditätsbedarfs als Fremdkapital aufzunehmen. Dies schließt Kreditaufnahmen in Höhe noch nicht beanspruchter Teile von Kreditermächtigungen aus Vorperioden mit ein.

Die Vergabe erfolgt auf Grundlage eines Kriterienkatalogs der erstmalig durch die Gemeindevertretung festgelegt wird. Hierbei sollen folgende Kriterien zur Anwendung kommen:

Kriterium	Ausprägung										
Kreditart	<p>Die Kreditaufnahme ist auf folgende Kreditarten zu beschränken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tilgungsdarlehen (fixe Tilgungsrate/ Zinssatz sinkt über Laufzeit) und • Annuitätendarlehen (gleichbleibende Annuität aus Zins- und Tilgungsrate) <p>Eine Aufnahme endfälliger Darlehen wird aufgrund des Liquiditätsbedarfs am Ende der Laufzeit wie auch der fast immer höheren Zinsaufwendungen als bei Tilgungs- oder Annuitätendarlehen ausgeschlossen.</p> <p>In Bezug auf mögliche Zinsänderungs- und Refinanzierungsrisiken darf der Anteil der Umschuldungen im Haushaltsjahr 10% des Gesamtkreditvolumens nicht überschreiten.</p>										
Kreditlaufzeit	<p>Die Kreditlaufzeit hat sich an der planmäßigen Nutzungsdauer des anzuschaffenden oder herzustellenden Vermögensgegenstandes zu orientieren.</p> <p>Zur Bestimmung der planmäßigen Nutzungsdauer ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Abschreibungstabelle sowie die Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Grävenwiesbach in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.</p> <p>Auf keinen Fall darf die Tilgungsdauer des Kredites die durchschnittliche Nutzungsdauer, gewichtet nach dem anteiligen Finanzierungsvolumen der Gesamtfinanzierung der damit finanzierten Maßnahmen, übersteigen.</p> <p>Verfügt die Gemeinde über eine ausreichende Finanzkraft, ist gegen eine kürzere Kreditlaufzeit nichts einzuwenden.</p>										
Zinssatz	<p>Der marktgerechte Effektivzinssatz ist durch Marktbeobachtung/-analyse sowie Markterkundung mittels Angebotsabfrage/ Ausschreibung zu ermitteln. Im Ausnahmefall kann auch eine Bestimmung des Nominalzinssatzes sowie weiterer preisbildender Komponenten – beispielsweise Disagio, Vermittlungs- und Abschlussgebühren – erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Angebotsabfrage/Ausschreibung sind mindestens fünf Finanzdienstleister zu kontaktieren. In die Angebotsauswertung sind alle termingerecht vorliegenden Angebotsrückläufer einzubeziehen. Es ist das wirtschaftlichste Angebot anzunehmen (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit). Wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug, etc.) finden keine Berücksichtigung.</p> <p>Zinsgleitklauseln (variable Verzinsung) dürfen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht eingegangen werden.</p> <p>Bei inverser Zinsstrukturkurve ist die Sollzinsbindungsfrist zunächst auf einen angemessenen Teil der Gesamtkreditlaufzeit zu beschränken.</p>										
Tilgungshöhe	<p>Die Tilgungsleistungen haben sich an der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des zu finanzierenden Vermögensgegenstandes / der zu finanzierenden Vermögensgegenstände zu orientieren (Volltilgung). Lastenverschiebungen sind im Hinblick auf eine generationengerechte Verteilung unzulässig.</p> <p>Bei der Erbringung des Kapitaldienstes ist das Prinzip der Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit zu beachten; entsprechend ist vor Tätigkeit von Investitionen deren Finanzierungsfähigkeit sicherzustellen.</p> <p>In Abhängigkeit der Nutzungsdauer ergeben sich exemplarisch folgende prozentuale Tilgungsleistungen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Nutzungsdauer 15 Jahre: 4,725% (Annuitätendarlehen)</td> <td>6,666% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsdauer 20 Jahre: 3,050% (Annuitätendarlehen)</td> <td>5,000% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsdauer 25 Jahre: 2,010% (Annuitätendarlehen)</td> <td>4,000% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsdauer 30 Jahre: 1,500% (Annuitätendarlehen)</td> <td>3,333% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsdauer 35 Jahre: 1,010% (Annuitätendarlehen)</td> <td>2,857% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> </table> <p>Hiervon ausgenommen sind Förderdarlehen für besondere Investitionen.</p>	Nutzungsdauer 15 Jahre: 4,725% (Annuitätendarlehen)	6,666% (Tilgungsdarlehen)	Nutzungsdauer 20 Jahre: 3,050% (Annuitätendarlehen)	5,000% (Tilgungsdarlehen)	Nutzungsdauer 25 Jahre: 2,010% (Annuitätendarlehen)	4,000% (Tilgungsdarlehen)	Nutzungsdauer 30 Jahre: 1,500% (Annuitätendarlehen)	3,333% (Tilgungsdarlehen)	Nutzungsdauer 35 Jahre: 1,010% (Annuitätendarlehen)	2,857% (Tilgungsdarlehen)
Nutzungsdauer 15 Jahre: 4,725% (Annuitätendarlehen)	6,666% (Tilgungsdarlehen)										
Nutzungsdauer 20 Jahre: 3,050% (Annuitätendarlehen)	5,000% (Tilgungsdarlehen)										
Nutzungsdauer 25 Jahre: 2,010% (Annuitätendarlehen)	4,000% (Tilgungsdarlehen)										
Nutzungsdauer 30 Jahre: 1,500% (Annuitätendarlehen)	3,333% (Tilgungsdarlehen)										
Nutzungsdauer 35 Jahre: 1,010% (Annuitätendarlehen)	2,857% (Tilgungsdarlehen)										

Die Befugnis Änderungen an diesem Kriterienkatalog vorzunehmen wird sodann auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

- Der Haupt- und Finanzausschuss wie auch die Gemeindevertretung sind im Rahmen des Berichtswesens bzw. der Mitteilungen durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Nachgang über die getätigten Finanzierungen zu informieren. Über die Kriterien die zum jeweiligen Zuschlag geführt haben ist in diesem Rahmen zu berichten.

Lothar Stöckmann
(Beigeordneter)